

**Verordnung  
betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen  
Verkehr  
(Übersetzungsverordnung)**

Vom 12. November 2013 (Stand 1. Januar 2014)

---

*Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht,*

gestützt auf Art. 68 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup>, Art. 33a Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968<sup>2)</sup>, Art. 129 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>3)</sup>, § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 26. August 2010<sup>4)</sup>, § 14 Abs. 1 und § 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976<sup>5)</sup>, § 30 der Verordnung betreffend Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 15. Dezember 2011<sup>6)</sup>, § 4 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977<sup>7)</sup> und § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894<sup>8)</sup>,

*beschliessen:*

**1. Allgemeines****§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für sämtliche Aufträge zur mündlichen (Dolmetschen) und schriftlichen Übersetzung, die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erteilen.

---

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

<sup>2)</sup> SR [172.021](#)

<sup>3)</sup> SR [272](#)

<sup>4)</sup> BGS [161.1](#)

<sup>5)</sup> BGS [162.1](#)

<sup>6)</sup> BGS [161.7](#)

<sup>7)</sup> BGS [162.12](#)

<sup>8)</sup> BGS [111.1](#)

## 2. Zuständigkeiten und Aufgaben

### § 2 Aufsicht

<sup>1</sup> Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht üben in ihren Zuständigkeitsbereichen die Aufsicht über das Übersetzungswesen aus.

### § 3 Koordination

<sup>1</sup> Die Zuger Polizei koordiniert das kantonale Übersetzungswesen, führt das Verzeichnis mit den Übersetzerinnen und Übersetzern und entscheidet über die Aufnahme und die Löschung von Eintragungen.

<sup>2</sup> Sie meldet besondere Vorkommnisse im Bereiche des Übersetzungswesens den Aufsichtsbehörden.

## 3. Verzeichnis der Übersetzerinnen und Übersetzer

### § 4 Begriff und Wirkung

<sup>1</sup> Das Verzeichnis der Übersetzerinnen und Übersetzer beinhaltet die Daten der Personen, denen die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden Übersetzungsaufträge erteilen können.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in das Verzeichnis begründet:

- a) kein Vertragsverhältnis zwischen der betreffenden Person und den Behörden;
- b) keinen Anspruch auf Erteilung und Vermittlung von Übersetzungsaufträgen;
- c) keine Pflicht zur Übernahme von Übersetzungsaufträgen.

### § 5 Inhalt

<sup>1</sup> Das Verzeichnis enthält folgende Daten zur Person:

- a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, AHV-Nummer, Bankverbindung;
- b) Sprachkenntnisse in Wort und/oder Schrift;
- c) Ausbildung und berufliche Qualifikation;
- d) Angaben zu Erreichbarkeit und Verfügbarkeit;
- e) besondere Hinweise zu den Einsatzmöglichkeiten;
- f) die allfällige Zustimmung zur Bekanntgabe des Namens an weitere Personen und Behörden im Sinne von § 10 Bst. c.

## § 6 Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber beantragen schriftlich bei der Zuger Polizei die Aufnahme in das Verzeichnis.

<sup>2</sup> Die Zuger Polizei bewilligt das Gesuch, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Zuger Polizei kann im Aufnahmeverfahren Gebühren erheben.

## § 7 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber weist in fachlicher Hinsicht nach, dass sie oder er

- a) die hochdeutsche Sprache in Wort und/oder Schrift beherrscht;
- b) die Fremdsprache in Wort und/oder Schrift beherrscht;
- c) korrekt, vollständig und rasch dolmetschen und/oder übersetzen kann;

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber weist in persönlicher Hinsicht nach, dass sie oder er

- a) handlungsfähig ist;
- b) über einen guten Leumund verfügt;
- c) keinen Eintrag im Strafregister hat;
- d) über die erforderlichen Bewilligungen für Aufenthalt und Erwerbstätigkeit verfügt;
- e) gestützt auf die bisherige Tätigkeit eine unabhängige Auftragserfüllung und ein korrektes Verhalten gewährleistet.

<sup>3</sup> Zur Prüfung der fachlichen Voraussetzungen wird die Absolvierung oder der Nachweis eines Eignungstests verlangt.

## § 8 Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden melden der Zuger Polizei schriftlich Sachverhalte, die Zweifel am Vorliegen der fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen einer im Verzeichnis eingetragenen Person erwecken.

<sup>2</sup> Die im Register eingetragene Person muss Änderungen in ihren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen wie auch Änderungen hinsichtlich der übrigen Einträge unverzüglich der Zuger Polizei melden.

## § 9 Löschung

<sup>1</sup> Die eingetragene Person kann jederzeit die Löschung ihres Eintrages im Verzeichnis verlangen.

<sup>2</sup> Die Zuger Polizei löscht die Daten der im Verzeichnis eingetragenen Person, wenn die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und informiert die betroffene Person.

<sup>3</sup> Melden die Strafverfolgungsbehörden der Zuger Polizei die Eröffnung eines Untersuchungs- oder Strafverfahrens gegen eine eingetragene Person, so kann die Zuger Polizei eine vorläufige Löschung anordnen, ohne der betroffenen Person davon Anzeige zu machen.

## § 10      Einsicht in das Verzeichnis

<sup>1</sup> Einsicht in das Verzeichnis erhalten:

- a) die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden durch direkten elektronischen Zugriff auf das Verzeichnis;
- b) die eingetragene Person in Bezug auf ihren Eintrag und sie betreffende Akten bei der Zuger Polizei;
- c) weitere Behörden im Falle eines glaubhaft gemachten schutzwürdigen, insbesondere amtlichen Interesses bei der Zuger Polizei, soweit die eingetragene Person hierzu vorgängig ihr Einverständnis erklärt hat.

## § 11      Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden können mündliche Übersetzungsaufträge im Einzelfall einer nicht registrierten Person erteilen,

- a) wenn eine registrierte Person nicht zur Verfügung steht, nicht innert nützlicher Frist aufgeboten werden kann oder die Umstände den Beizug einer nicht registrierten Person notwendig machen; und
- b) wenn die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Schriftliche Übersetzungen können auch an nicht registrierte Personen oder Übersetzungsbüros vergeben werden.

<sup>3</sup> Übersetzungsaufträge, die durch separate Vereinbarungen des Regierungsrates, der Direktionen, des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes geregelt werden, sind dem Geltungsbereich dieser Verordnung entzogen.

## 4. Übersetzungsaufträge

### § 12 Vertragsverhältnis

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag finden auf das öffentlichrechtliche Vertragsverhältnis zwischen der Verwaltungs-, Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde einerseits und der übersetzenden Person anderseits sinngemäss Anwendung.

### § 13 Pflichten der Beauftragten

<sup>1</sup> Die Beauftragten übertragen die Aussagen und Texte vollständig und möglichst wortgetreu in der direkten Rede. Sie enthalten sich dabei jeglicher eigenen Deutung und Parteinahme.

<sup>2</sup> Sie sind hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Auftrages bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle nach der Erfüllung des Auftrages in ihrem Besitze befindlichen Unterlagen wieder abzugeben. Über eine Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die auftraggebende Behörde.

<sup>3</sup> Sie haben ihren Auftrag persönlich auszuführen. Die Übertragung auf Dritte ist nur mit vorgängiger Zustimmung der auftraggebenden Behörde zulässig.

<sup>4</sup> Sie informieren die auftraggebende Behörde, wenn Ausschluss-, Ablehnungs- oder Ausstandsgründe im Sinne des Verwaltungsrechtspflege- oder Gerichtsorganisationsgesetzes oder der Straf- oder Zivilprozessordnung vorliegen.

### § 14 Vergütung

<sup>1</sup> Die auftraggebende Behörde setzt die Vergütung fest.

<sup>2</sup> Bei Abweichungen vom Grundhonorar gemäss Vergütungstarif ist eine begründete Meldung an die vorgesetzte Stelle zu erstatten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch das Personalamt.

### § 15 Vergütungstarif

<sup>1</sup> Ansätze für Dolmetschtätigkeit (einschliesslich Wartezeiten und Spesen):

- a) Werktage zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr (Grundhonorar): Fr. 75.–/Std. (erste Stunde pauschal, dann Aufrundung auf nächste Viertelstunde)
- b) Einsatz zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen: Zuschlag von insgesamt 25 %

- c) Übersetzung besonders seltener Sprachen sowie ausserordentlich schwierige Übersetzungen (komplizierte Gerichtsverfahren, komplexe Fachsprachen): Fr. 95.–/Std. oder in Ausnahmefällen nach Vereinbarung
- d) länger dauernde Einsätze: nach Vereinbarung
- e) Übersetzung auf Dienstreisen, insbesondere dauerhafte Überwachungs-massnahmen: nach Vereinbarung
- f) Besondere Dringlichkeit, besondere Umstände: Reisezeit wird zusätzlich zur Wegpauschale zum halben Stundenansatz entschädigt
- g) Wegpauschale (deckt Reisezeit und Reisespesen ab, unter Berechnung der Distanz mittels TwixRoute, Standardeinstellung, schnellste Strecke, ab Domizil bis Einsatzort, umfasst Hin- und Rückreise)
  - 1. Zone: innerhalb Kanton Zug und bis 20 km zum Einsatzort: Fr. 40.–
  - 2. Zone: >20 km <40 km zum Einsatzort: Fr. 50.–
  - 3. Zone: >40 km <60 km zum Einsatzort: Fr. 60.–
  - 4. Zone: >60 km <80 km zum Einsatzort: Fr. 70.–
  - 5. Zone: >80 km <100 km zum Einsatzort: Fr. 80.–
  - 6. Zone: >100 km zum Einsatzort und spezielle Fälle: nach Vereinbarung

<sup>2</sup> Ansätze für schriftliche Übersetzungen:

- a) Vergütung pro produzierte A4-Seite, mittleres Schriftbild (Arial 11, Zeilenabstand 1.5); Aufrundung auf halbe bzw. ganze Seite: Fr. 75.–/Seite
- b) Übersetzung besonders seltener Sprachen sowie ausserordentlich schwierige Übersetzungen: Fr. 95.–/Seite oder in Ausnahmefällen nach Vereinbarung
- c) angeordnete Übersetzungen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen: Zuschlag von insgesamt 25 %
- d) länger dauernde Einsätze, insbesondere dauerhafte Überwachungs-massnahmen: nach Vereinbarung

<sup>3</sup> Die Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann den Vergütungstarif mit Zustimmung der Gerichte der Teuerung anpassen.

## § 16 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Nach einer Übergangsfrist von längstens zwei Jahren dürfen Übersetzungsaufträge unter Vorbehalt von § 11 nur noch an im Verzeichnis aufgeführte Personen vergeben werden.

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
12.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2013/077

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	12.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	GS 2013/077